

## AKTUELLE BESUCHSREGELUNG

### Liebe Angehörige und Besucher!

Die Landesregierung hat am 15. September 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab dem 16. September 2021 – in der nun aktualisierten Fassung vom 20.09.2021.

Die wesentlichen Änderungen, die Sie als Besucher betreffen, wurden nachfolgend zusammengefasst:

1. Zutritt von Besuchern zu stationären Pflegeeinrichtungen ist nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test gemäß § 5 Absatz 4 Corona-VO zulässig („3G-Regel“).
2. Bei begründetem Verdacht auf eine Infektion oder berechtigtem Abklärungsbedürfnis von Symptomen können wir als Einrichtung auf die Durchführung eines Corona-Antigen-Schnelltests bestehen. Im Falle der Testverweigerung kann der Zutritt zur Einrichtung verweigert werden.
3. Die unter Punkt 1 erwähnte **Testpflicht entfällt** bei
  - a) vollständig geimpfte oder an Sars-CoV2-genesene Personen
  - b) Kindern (bis 6 Jahre bzw. nicht eingeschult) und bei Schülerinnen oder Schülern zwischen dem siebten und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs (Ausweispflicht)
4. Sollten Sie einen Antigen-Schnelltest für Ihren Besuch benötigen, so melden Sie bitte Ihren Besuch 24h vorher an (z.B. per E-Mail) an.
5. Eine Besucherzahlbeschränkung tritt gemäß des Stufenschemas der allgemeiner Corona-VO des Landes Baden-Württemberg in Kraft:

| Stufen     | 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz <sup>2</sup> / Auslastung Intensivbetten <sup>3</sup> |
|------------|--|
| Basisstufe | < 8 / 250  |
| Warnstufe  | 8 / 250  |
| Alarmstufe | 12 / 390   |

Private Zusammenkünfte sind abgestuft nach den Stufen zulässig (§ 9 Abs. 1 CoronaVO):

- in der Basisstufe ohne Beschränkung,
- in der Warnstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen,
- in der Alarmstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person.

6. Es gelten weiterhin die bekannten Hygienemaßnahmen
  - a) Händedesinfektion im Eingangsbereich vor Betreten der Einrichtung
  - b) Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes während des gesamten Aufenthaltes. Nicht vollständig Immunisierte Personen (geimpft/genesen) tragen bitte eine FFP2 Maske (ohne Ventil).
  - c) Ausnahmen der Maskenpflicht:
    - im Freien
    - im Bewohnerzimmer einer immunisierten Person (vollständig geimpft / genesen)
    - bei Vorliegen medizinischer Gründe, die das Tragen der Maske untersagen (Bitte Nachweis mitbringen!)
7. Personen, bei denen eine behördlich angeordnete Absonderungspflicht besteht sowie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, dürfen das Pflegehaus **NICHT** betreten! Bitte tragen Sie sich in die entsprechend ausgelegte Liste ein!

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe!**

Ihr Pflegehaus am Schloss